# **Beurteilung**

Die Beurteilung muss spätestens am Tage des Ausscheidens der Beamtin oder des Beamten aus einer fachpraktischen Studienzeit oder einem Teilabschnitt einer fachpraktischen Studienzeit erstellt und vorgelegt werden. Waren neben der oder dem Ausbildenden weitere Beschäftigte mit der Ausbildung beauftragt, sind auch ihre Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Ausbildungsstelle:
Amts- und Dienstbezeichnung der Anwärterin oder des Anwärters:
Vor- und Zuname
Geburtsdatum:
Dienststelle:
Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde (in jedem Aufgabengebiet ist der Name der oder des Ausbildenden in Klammern anzugeben):
Fachpraktische Studienzeit Beurteilungszeitraum:
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.):
Einzelbeurteilungen:
I. Fachkenntnisse
<ol> <li>Umfang der Fachkenntnisse         Umfang und Differenziertheit der in diesem         Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse,         soweit sie erwartet werden können     </li> <li>Anwendung der Fachkenntnisse         Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes         Wissen in der Praxis angewandt wird     </li> </ol>
II. Interesse und Motivation
<ul> <li>3. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen</li> <li>4. Interesse Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes</li> </ul>
III. Allgemeine Leistungsfähigkeit
<ul> <li>5. Auffassung     Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und     Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen</li> <li>6. Denk- und Urteilsfähigkeit     Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines     Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig     zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu     einem sachgerechten Urteil zu kommen</li> <li>7. Lernfähigkeit</li> </ul>

Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten

8. Ausdrucksfähigkeit

Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken

- a) mündlich
- b) schriftlich

## IV. Arbeitsverhalten

9. Arbeitssorgfalt

Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlussfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten)

10. Umsicht

Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren

11. Selbständigkeit

Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten

### V. Sozialverhalten

12. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen natürlich, sicher und der Situation angemessen zu verhalten

Gesamtbeurteilung (mit Gesamtnote)			Gesamtnote	
		7,0-6,0 5,9-5,0 4,9-4,0 3,9-3,0 2,9-2,0 1,9-1,0	sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend	
Besonderheiten:				
Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden:				
	(Datum)	(Unterschrift der Ausbildungsleitung)		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:				
	(Datum)	(Unterschrift der oder des Beurteilten)		

#### Erläuterungen zur Beurteilung

#### 1. Allgemeines

Die Beurteilung der Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin oder des Staats- oder Landesarchivinspektoranwärters geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, dass überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

#### 2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an eine Staats- oder Landesarchivinspektoranwärterin oder einen Staats- oder Landesarchivinspektoranwärter zu stellen sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Anwärtergruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

#### 3. Objektivierung der Beurteilung

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden für die Einzelbeurteilung zwölf Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben.

Die einzelnen Merkmale sind nach folgendem Muster zu beurteilen:

Bewertung	Punktwert
sehr weit überdurchschnittlich	7
weit überdurchschnittlich	6
überdurchschnittlich	5
voll durchschnittlich	4
knapp durchschnittlich	3
unterdurchschnittlich	2
weit unterdurchschnittlich	1

#### 4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit der oder dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung in allen Punkten eröffnet wird. Nur dann kann die oder der Beurteilte die eigenen Leistungen kritisch einschätzen und ggf. das Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung der Leistungen bemühen.